

1980

Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 1980

Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
7. 1. 80	Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen) (Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen – VerifAbkAusfG) neu: 751-11	17
7. 1. 80	Auslandskostenverordnung (AKostV) neu: 27-6-1	21
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 1	33
	Verkündungen im Bundesanzeiger	34
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	34

Ausführungsgesetz

zu dem Übereinkommen vom 5. April 1973 zwischen dem Königreich Belgien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, Irland, der Italienischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation in Ausführung von Artikel III Abs. 1 und 4 des Vertrages vom 1. Juli 1968 über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Verifikationsabkommen)
(Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen – VerifAbkAusfG)

Vom 7. Januar 1980

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verpflichtung zur Duldung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer Ausgangsmaterial oder besonderes spaltbares Material herstellt, lagert, bearbeitet, verarbeitet, sonst verwendet oder befördert, ist verpflichtet, Sicherungsmaßnahmen der Organisation auf Grund des Verifikationsabkommens vom 5. April 1973 (BGBl. 1974 II S. 794) nach Maßgabe dieses Gesetzes zu dulden und deren Durchführung zu unterstützen (Verpflichteter). Die Sicherungsmaßnahmen dienen ausschließlich der

Nachprüfung, daß Ausgangs- und besonderes spaltbares Material nicht für Kernwaffen oder sonstige Kernsprengkörper abgezweigt wird.

(2) Die Sicherungsmaßnahmen erfolgen gleichzeitig mit den Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft, es sei denn, daß der Verpflichtete von der Gemeinschaft die Mitteilung erhält, daß sie nicht gleichzeitig mit Sicherungsmaßnahmen der Gemeinschaft durchgeführt werden.

(3) Die Sicherungsmaßnahmen umfassen nicht Maßnahmen, durch die

1. die nukleare Tätigkeit des Verpflichteten mehr als nötig gestört,
2. der Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen beeinträchtigt,
3. die Errichtung, die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Anlage unzumutbar gestört oder verzögert oder

4. die Sicherheit der in Absatz 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten beeinträchtigt wird.

Der Verpflichtete hat Informationen nach Satz 1 Nr. 2, die er als schutzwürdig erachtet, bei der Meldung der technischen Merkmale der Anlage nach Artikel 1 bis 3 der Kommissionsverordnung zu kennzeichnen.

§ 2

Befreiung und Beendigung von Sicherungsmaßnahmen

(1) Die Verpflichtung nach § 1 bezieht sich nicht auf Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, das nach Artikel 22 Buchstabe b der Kommissionsverordnung befreit ist.

(2) Die Verpflichtung nach § 1 endet in bezug auf bestimmtes Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material, wenn die Organisation gegenüber dem Verpflichteten feststellt, daß das Material verbraucht oder so verdünnt worden ist, daß es für eine nukleare Tätigkeit, die unter dem Gesichtspunkt der Sicherungsmaßnahmen von Belang ist, nicht mehr verwendbar oder praktisch nicht rückgewinnbar ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Ausdruck

1. Gemeinschaft: die durch den Vertrag vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EURATOM) (BGBl. II S. 753) geschaffene juristische Person,
2. Organisation: die durch die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1958 II S. 2) geschaffene juristische Person,
3. Kommissionsverordnung: Verordnung (EURATOM) Nr. 3227/76 der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Anwendung der Bestimmungen der EURATOM-Sicherungsmaßnahmen vom 19. Oktober 1976 (ABI. EG Nr. L 363).

(2) Nach Artikel 36 der Kommissionsverordnung bestimmen sich die folgenden Begriffe:

1. besonderes spaltbares Material (Artikel 36 Buchstaben e und f),
2. Ausgangsmaterial (Artikel 36 Buchstabe g),
3. Buchbestand (Artikel 36 Buchstabe m),
4. Absender/Empfänger-Differenz (Artikel 36 Buchstabe u),
5. strategischer Punkt (Artikel 36 Buchstabe w).

Zweiter Abschnitt Sicherungsmaßnahmen

§ 4

Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage

(1) Die Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erfolgt zur Nachprüfung der nach den Artikeln 1

bis 3 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden technischen Merkmale der Anlage, die die Gemeinschaft nach Artikel 42 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt.

(2) Der Verpflichtete hat während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten, der zur Nachprüfung der technischen Merkmale der Anlage erforderlich ist.

§ 5

Ad-hoc-Inspektion

(1) Die Ad-hoc-Inspektion erfolgt, um

1. die im Anfangsbericht nach Artikel 13 der Kommissionsverordnung mitzuteilenden Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 62 des Verifikationsabkommens an die Organisation übermittelt, nachzuprüfen,
2. Veränderungen in den Verhältnissen, die in bezug auf eine Anlage nach dem Datum des Anfangsberichts eingetreten sind, festzustellen und nachzuprüfen,
3. Menge und Zusammensetzung des eingeführten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 25 der Kommissionsverordnung ist und das von der Gemeinschaft nach Artikel 95 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen,
4. Menge und Zusammensetzung des für die Ausfuhr bestimmten Ausgangs- oder besonderen spaltbaren Materials, das Gegenstand einer Meldung nach Artikel 24 der Kommissionsverordnung ist und das der Gemeinschaft nach Artikel 92 des Verifikationsabkommens der Organisation notifiziert wurde, festzustellen und nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Ad-hoc-Inspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu gestatten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten oder – bis zur Festlegung der strategischen Punkte – zu den Orten, an denen sich dem Anfangsbericht oder einer anlässlich des Anfangsberichts durchgeführten Inspektion zufolge Ausgangs- oder besonderes spaltbares Material befindet;
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 25 Buchstabe c zweiter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind;
3. im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 zu den Orten, die der Gemeinschaft in der Meldung nach Artikel 24 Buchstabe c dritter Anstrich der Kommissionsverordnung mitgeteilt worden sind.

§ 6

Routineinspektion

(1) Die Routineinspektion erfolgt, um

1. nachzuprüfen, daß die Angaben in den Berichten nach den Artikeln 14 und 16 der Kommissionsverord-

nung, die die Gemeinschaft nach Artikel 63 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, mit den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen übereinstimmen,

2. die Lage, Identität, Menge und Zusammensetzung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials nachzuprüfen,
3. die Angaben über die möglichen Ursachen für nicht nachgewiesenes Material, für Absender/Empfänger-Differenzen und für Unklarheiten über den Buchbestand nachzuprüfen.

(2) Zur Durchführung der Routineinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in den Besonderen Kontrollbestimmungen nach Artikel 7 der Kommissionsverordnung festgelegten strategischen Punkten und den nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokollen zu gestatten.

§ 7

Sonderinspektion

(1) Die Sonderinspektion erfolgt,

1. um die in einem Sonderbericht nach Artikel 17 der Kommissionsverordnung enthaltenen Angaben, die die Gemeinschaft nach Artikel 68 des Verifikationsabkommens der Organisation übermittelt, nachzuprüfen,
2. wenn die Organisation der Auffassung ist, daß die von der Gemeinschaft übermittelten Angaben einschließlich der von der Gemeinschaft gegebenen Erläuterungen und die durch Routineinspektion gewonnenen Informationen nicht ausreichen, um ihr die Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Verifikationsabkommen zu ermöglichen.

(2) Zur Durchführung der Sonderinspektion hat der Verpflichtete während der Betriebs- oder Geschäftszeit den Zugang zu den in § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 genannten sowie zu den Orten zu gestatten, die von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde dem Verpflichteten mitgeteilt worden sind.

§ 8

Inspektionstätigkeiten

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation für Inspektionen nach den §§ 5 bis 7 folgende Tätigkeiten zu ermöglichen:

1. Prüfung der nach den Artikeln 9 bis 11 der Kommissionsverordnung zu führenden Protokolle,
2. unabhängige Messung des Ausgangs- und besonderen spaltbaren Materials,
3. Nachprüfung, ob Instrumente und sonstige Meß- und Kontrollausrüstungen funktionieren und kalibriert sind,
4. Anwendung und Nutzung von Maßnahmen der Beobachtung und räumlichen Eingrenzung,
5. Anwendung anderer objektiver Methoden, die sich als technisch durchführbar erwiesen haben.

§ 9

Durchführung der Inspektionstätigkeiten

(1) Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation zur Durchführung der in § 8 genannten Tätigkeiten zu gestatten,

1. die Entnahme von Proben gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe e der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
2. die Messung von Ausgangs- und besonderem spaltbarem Material gemäß den nach Artikel 7 Buchstabe c der Kommissionsverordnung erlassenen Besonderen Kontrollbestimmungen durch den Verpflichteten,
3. die Kalibrierung der bei den Messungen verwendeten Instrumente und Ausrüstungen,
4. die Behandlung und Analyse der Proben, zu beobachten.

(2) Der Verpflichtete hat außerdem auf Verlangen der Inspektoren der Organisation Maßnahmen zu ergreifen, damit

1. die Organisation Doppel der nach Absatz 1 Nr. 1 entnommenen Proben erhält,
2. zur Verwendung durch die Organisation zusätzliche Messungen durchgeführt und zusätzliche Proben entnommen werden,
3. die Standardanalyseproben der Organisation analysiert werden,
4. die für die Organisation bestimmten Proben abgesandt werden,
5. geeignete Genauigkeitsanforderungen bei der Kalibrierung von Instrumenten und anderen Ausrüstungen angewandt werden,
6. andere Kalibrierungen durchgeführt werden,
7. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung verwendet werden können,
8. Ausrüstungen der Organisation zur unabhängigen Messung und Beobachtung angebracht werden,
9. Siegel und andere kennzeichnende oder Verfälschungen anzeigende Vorrichtungen der Organisation angebracht werden.

§ 10

Außergewöhnliche Umstände

Im Falle eines nuklearen Ereignisses oder eines anderen außergewöhnlichen Umstandes hat der Verpflichtete die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Organisation die ihr zu den Zwecken des § 1 Abs. 1 Satz 2 obliegenden Sicherungsmaßnahmen im Rahmen des außergewöhnlichen Umstandes durchführen kann. Diese Maßnahmen werden von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegt.

§ 11

Erleichterung der Sicherungsmaßnahmen

Der Verpflichtete hat den Inspektoren der Organisation die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zu

erleichtern und zu diesem Zweck auf Verlangen über den in den §§ 9 und 10 genannten Umfang hinaus Einrichtungen, Geräte, Ausrüstungen und Dienstleistungen gegen Erstattung der Kosten zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Identifizierung der Inspektoren

Die Verpflichtungen nach den §§ 4 bis 11 bestehen nur, wenn der von der nach § 15 Abs. 1 zuständigen Behörde festgelegte Nachweis der Befugnis des Inspektors der Organisation zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem Verpflichteten vorliegt.

Dritter Abschnitt

Finanzielle Regelungen

§ 13

Kosten

Der Verpflichtete trägt die ihm aus der Durchführung der Sicherungsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst, wenn sie nicht von der Organisation nach Artikel 15 des Verifikationsabkommens erstattet werden.

§ 14

Anspruch auf Schadensersatz

(1) Wird ein Verpflichteter oder ein Dritter bei der Durchführung von Sicherungsmaßnahmen durch einen Bediensteten der Organisation in Ausübung der diesem obliegenden Verrichtung oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Organisation verantwortlich ist, geschädigt, so haftet für diesen Schaden die Bundesrepublik Deutschland, wie wenn der Schaden durch einen eigenen Bediensteten oder durch eine Handlung oder Unterlassung, für die die Bundesrepublik Deutschland verantwortlich ist, verursacht worden wäre. Insoweit kann der Geschädigte die Organisation und ihre Bediensteten nicht in Anspruch nehmen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind beim Bundesverwaltungsamt geltend zu machen. Zur Durchsetzung der Ansprüche ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 15

Auftragsverwaltung

(1) Dieses Gesetz wird mit Ausnahme der Verwaltungsaufgaben nach § 14 von den Ländern im Auftrag des Bundes ausgeführt. Beauftragte der nach Landesrecht für die Aufsicht über die in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Tätigkeiten zuständigen Behörden können die Inspektoren der Organisation begleiten. Im Bereich der Deutschen Bundesbahn ist der Bundesminister für Verkehr oder eine von ihm bezeichnete Dienststelle zuständig.

(2) Weigert sich ein Verpflichteter, eine ihm nach diesem Gesetz obliegende Verpflichtung zu erfüllen, so gewährt die nach Absatz 1 zuständige Behörde den Inspektoren der Organisation die erforderliche Unterstützung.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin, wobei die alliierten Rechte und Verantwortlichkeiten einschließlich derjenigen, die die Entmilitarisierung betreffen, unberührt bleiben.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 7. Januar 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
und für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Der Bundesminister
für Forschung und Technologie
Hauff

**Auslandskostenverordnung
(AKostV)****Vom 7. Januar 1980**

Auf Grund des § 2 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1**Gebührenverzeichnis**

Die gebührenpflichtigen Amtshandlungen der Auslandsvertretungen, der Honorarkonsularbeamten und des Auswärtigen Amtes sowie die zu erhebenden Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1).

§ 2**Wertgebühr**

(1) Wird die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung erhoben, so ist dieser nach den Wertermittlungsvorschriften (Anlage 2) zu ermitteln.

(2) Die Wertgebühr bestimmt sich nach der Wertgebührentabelle (Anlage 3).

§ 3**Auslagen**

Auslagen von weniger als 5 Deutsche Mark werden nicht erhoben.

§ 4**Sprachengruppen**

Ist die Höhe der Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis von der Sprachengruppe abhängig, so gilt hierfür die Einteilung der Sprachenliste (Anlage 4).

§ 5**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Auslandskostengesetzes auch im Land Berlin.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

Bonn, den 7. Januar 1980

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Anlage 1

Gebührenverzeichnis

A Gebühren der Auslandsvertretungen

100	Ausfertigung (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 Konsulargesetz)	Gebühr nach Nr. 124 – 126
110	Auskunft (§ 1 Konsulargesetz) schriftlich, nicht einfach	50 – 300 DM
	Beglaubigung, öffentliche (Vermerk) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz)	
120	Unterschrift oder Handzeichen unter der Einwilligung der Eltern, des Vormunds oder Pflegers zur Eheschließung	10 DM
121	Unterschrift oder Handzeichen unter einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften	10 DM
122	Unterschrift oder Handzeichen in sonstigen Angelegenheiten	20 – 250 DM
123	Mehrere Unterschriften oder Handzeichen werden in einem Vermerk beglaubigt	Gebühr nach Nr. 120 – 122 nur einmal
124	Abschrift eines Schriftstücks in deutscher Sprache oder einer Fremdsprache mit lateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 1 DM, mindestens 10 DM
125	Abschrift eines Schriftstücks in einer Fremdsprache mit nichtlateinischen Schriftzeichen	je angefangene Seite 2 DM, mindestens 10 DM
126	Jede weitere gleiche Abschrift – unabhängig von der Sprache und Seitenzahl – vorausgesetzt, daß sie von der beglaubigenden Dienststelle angefertigt worden ist, sich noch nicht in Händen Außenstehender befunden hat und gleichzeitig beglaubigt werden kann	5 DM
	Beschaffung (§ 1 Konsulargesetz)	
130	Beschaffung einer Bescheinigung, Urkunde oder eines sonstigen Schriftstücks, sofern sie nicht Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist 130.1 Werden mehrere Bescheinigungen, Urkunden oder sonstige Schriftstücke für einen Antragsteller bei einer Stelle gleichzeitig beschafft, so ist die Gebühr nur einmal zu erheben.	10 – 100 DM
131	Beschaffung sonstiger beweglicher Sachen	20 – 200 DM
140	Bescheinigung, konsularische (Vermerk) (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 Konsulargesetz)	20 – 200 DM

Bestätigung der Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden
(§ 14 Konsulargesetz)

150	Inländische Personenstandsurkunde oder inländisches Ehefähigkeitszeugnis	20 DM
151	Sonstige inländische öffentliche Urkunde	40 DM

Beurkundung, öffentliche (Niederschrift)
(§§ 10 bis 12 Konsulargesetz)

160	Einseitige Erklärung (von einer oder mehreren Personen abgegeben); Ergänzung oder Änderung einer einseitigen Erklärung; Tatsache oder Vorgang	Einfache Wertgebühr
-----	---	---------------------

160.1

Die Aufnahme von Eiden oder eidesstattlichen Versicherungen, die Teil einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung ist, wird mit der jeweiligen Gebühr abgegolten.

160.2

Die Aufnahme einer eidesstattlichen Versicherung zwecks Erlangung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist ein selbständiger Gebührentatbestand. Die Mitbeurkundung der jeweiligen Anträge wird mit der Gebühr abgegolten.

161	Die zu beurkundende Erklärung wird in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder der fremden Sprache erfolgt	Zusätzlich eine halbe Wertgebühr, höchstens 100 DM
-----	---	--

162	Beschluß einer Hauptversammlung, eines Aufsichtsrats oder eines sonstigen Organs einer Kapitalgesellschaft, einer anderen Vereinigung oder Stiftung	Doppelte Wertgebühr, höchstens 15 000 DM
-----	---	--

162.1

Bei Änderung eines Gesellschaftsvertrags oder einer Satzung wird die für die Anmeldung zum Handelsregister erforderliche Bescheinigung des neuen vollständigen Wortlauts des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung mit dieser Gebühr abgegolten.

165	Vertrag; gemeinschaftliches Testament	Doppelte Wertgebühr
-----	---------------------------------------	---------------------

166	Die zu beurkundenden Erklärungen werden in einer Fremdsprache abgegeben, gleichgültig ob die Niederschrift in der deutschen oder in einer fremden Sprache erfolgt	Zusätzlich je Fremdsprache eine halbe Wertgebühr, höchstens 200 DM
-----	---	--

167	Ergänzung oder Änderung eines Vertrags oder eines gemeinschaftlichen Testaments	Einfache Wertgebühr
-----	---	---------------------

168	Ein Erbvertrag wird gleichzeitig mit einem Ehevertrag beurkundet	Gebühr nach Nr. 165 – 166 nur einmal nach dem Vertrag mit dem höheren Wert
-----	--	--

Gemeinsame Vorschriften zu den Nummern 160–168

170	Für die Beurkundung des Widerrufs einer letztwilligen Verfügung, der Aufhebung oder Anfechtung eines Erbvertrags oder des Rücktritts von einem Erbvertrag wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn gleichzeitig eine neue letztwillige Verfügung oder ein neuer Erbvertrag beurkundet wird.	
-----	---	--

171	Beurkundung der Anerkennung des Inhalts einer schriftlich abgegebenen Erklärung einschließlich der Beurkundung ergänzender oder ändernder Erklärungen	Gebühr wie für die Beurkundung der Erklärung
172	Mit der Gebühr für die Beurkundung wird die Erteilung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift für jeden Beteiligten abgegolten.	
180	Entwurf einer Urkunde	Gebühr wie für die Beurkundung
	180.1 Die Entwurfsgebühr, nicht aber eine etwaige zusätzliche Gebühr (z. B. 161, 166, 700), wird bei einer nachfolgenden Beurkundung angerechnet, wenn der Entwurf vom beurkundenden Konsularbeamten, seinem Vertreter oder Nachfolger im Amt gefertigt wurde.	
200	Dolmetschen (§ 1 Konsulargesetz), sofern diese Amtshandlung nicht zur ersten Klärung eines Notfalls erfolgt, für jede angefangene halbe Stunde	
	200.1 Sprachengruppe A	15 DM
	200.2 Sprachengruppe B	20 DM
	200.3 Sprachengruppe C	25 DM
	200.4 Sprachengruppe D	30 DM
	Forderungsangelegenheit (§ 1 Konsulargesetz)	
210	Erstes Mahnschreiben	10 – 30 DM
211	Jedes weitere Mahnschreiben	5 DM
212	Persönliche Besprechung mit dem Schuldner auf Ersuchen des Gläubigers, für jede angefangene halbe Stunde	20 DM
	Hilfeleistung (§ 5 Abs. 1 Konsulargesetz)	
220	Gesamtheit der verwaltungsmäßig erforderlichen Amtshandlungen im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Hilfe zur Ermöglichung der Reise an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder an einen anderen Ort	20 – 40 DM
	220.1 Werden mehrere Stellen (Auslandsvertretungen oder Honorarkonsularbeamte) mit demselben Hilfeleistungsfall befaßt, so erhebt die zuerst in Anspruch genommene Stelle die Gebühr.	
225	Anweisung zur Mitnahme eines hilfsbedürftigen Seemanns (§ 1 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9510-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 278 des Gesetzes vom 2. März 1974, BGBl. I S. 469)	20 – 40 DM
	Legalisation ausländischer öffentlicher Urkunden	
	I. Legalisation nach § 13 Abs. 2 Konsulargesetz	
230	Ausländische Personenstandsurkunde, ausländisches Ehefähigkeitszeugnis ohne Bestätigung der Zuständigkeit des Ausstellers (§ 5 a Abs. 1 Personenstandsgesetz)	20 DM
231	Sonstige ausländische öffentliche Urkunde	40 DM

II. Legalisation nach § 13 Abs. 4 Konsulargesetz

235	Ausländische Personenstandsurkunde, ausländisches Ehefähigkeitszeugnis mit Bestätigung der Zuständigkeit des Ausstellers (§ 5 a Abs. 1 Personenstandsgesetz)	40 DM
236	Sonstige ausländische öffentliche Urkunde	80 DM
300	Leichenpaß (§ 9 Abs. 1 Konsulargesetz) einschließlich der Beschaffung erforderlicher Unterlagen	40 DM
	300.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.	
310	Nachlaßfürsorge (§ 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)	30 – 1 000 DM
	310.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für ein Tätigwerden außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	
	310.2 Gebühren für Amtshandlungen, die besonders geregelt sind, bleiben unberührt.	
311	Nachlaßverzeichnis (§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz)	Halbe Wertgebühr
	311.1 Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 40 Deutsche Mark.	
	311.2 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit nicht erhoben.	
	Schiffahrtssachen (§§ 2, 17 Konsulargesetz)	
400	Prüfung der Ausrüstung eines Kauffahrteischiffes mit Arznei und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge einschließlich Ausstellung der Prüfungsbescheinigung (§ 4 Abs. 5 der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen vom 25. April 1972, BGBl. I S. 734)	60 DM
401	Änderung eines Schiffspapiers außer Musterrollen und Beilagen zur Musterrolle	40 DM
410	Verklärung einschließlich Beweisaufnahme nach dem Vierten Buch des Handelsgesetzbuches	Doppelte Wertgebühr
411	Nachträgliche Ergänzung der Verklärung	Einfache Wertgebühr
500	Übersendung (§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz) ausgenommen Sendungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder die für deutsche Behörden oder Gerichte bestimmt sind	10 – 50 DM
	500.1 Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.	

- 510 **Überweisung**
(§§ 1, 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz)
ausgenommen Überweisungen, die in sachlichem Zusammenhang mit einer anderen gebührenpflichtigen Amtshandlung stehen oder auf amtlichem Wege vorgenommen werden 10 DM
- 510.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.
- 520 **Übersetzungen**, die auf besonderen Antrag gefertigt werden
(§ 1 Konsulargesetz)
für jede Zeile des fremdsprachigen Texts einer Übersetzung oder Rohübersetzung (nicht überprüfte Übersetzung)
- 520.1 Sprachengruppe A 1,50 DM
520.2 Sprachengruppe B 2,50 DM
520.3 Sprachengruppe C 3,50 DM
520.4 Sprachengruppe D 4,50 DM
mindestens 15 DM
- 520.5
Sind beide Sprachen Fremdsprachen, so bestimmen sich Zeilenzahl und -gebühr nach dem Text in der höherbewerteten Sprache.
- 520.6
Gehören beide Sprachen derselben Sprachengruppe an, so bestimmt sich die Zeilenzahl nach dem längeren Text.
- 520.7
Überschriften und angefangene Zeilen werden zu vollen Zeilen zusammengerechnet.
- 521 Sinngemäße Übersetzung oder Inhaltsangabe Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 10 DM
- 522 Bestätigung der Richtigkeit und ggf. der Vollständigkeit einer Übersetzung, einer Rohübersetzung, einer sinngemäßen Übersetzung oder einer Inhaltsangabe, die nicht durch die Auslandsvertretung oder den Honorarkonsularbeamten angefertigt worden ist Die Hälfte der Gebühr nach Nr. 520, mindestens 10 DM
- 530 **Veräußerung**
(§§ 1 und 9 Abs. 2 und 3 Konsulargesetz) Einfache Wertgebühr
- 530.1
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.
- 535 **Vermögensverzeichnis**
(§ 10 Abs. 1 Konsulargesetz) Halbe Wertgebühr
- 535.1
Nimmt die Amtshandlung einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 40 Deutsche Mark.
- 535.2
Neben der Gebühr wird die Zusatzgebühr für eine Vornahme außerhalb der Diensträume nicht erhoben.

Verwahrung

(§ 1 Konsulargesetz)

- | | | |
|-----|--|---------------------|
| 550 | Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten in den Diensträumen einschließlich Auszahlung, Rückzahlung, Aushändigung oder Rückgabe,
für jeweils angefangene sechs Monate vom Tage der Annahme an | Einfache Wertgebühr |
| 551 | Verwahrung von sonstigen beweglichen Sachen – ausgenommen Zeitungen, Zeitschriften, Briefe, die weder eingeschrieben noch mit Wertangabe versehen sind und Postkarten sowie Urkunden oder Schriftstücke juristischer Personen des öffentlichen Rechts – in den Diensträumen einschließlich Aushändigung oder Rückgabe,
für jeweils angefangene sechs Monate vom Tage der Annahme an | 5 – 50 DM |

Zusatzgebühr

- | | | |
|-----|--|--|
| 700 | Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung außerhalb der Diensträume oder außerhalb der Dienstzeit, sofern die Erhebung der Zusatzgebühr nicht ausgeschlossen ist,
für jede angefangene halbe Stunde | 10 DM
für einen Kalendertag
höchstens 160 DM |
|-----|--|--|

700.1

Hält ein Konsularbeamter außerhalb seiner Diensträume Sprech- tage ab, so gelten die hierfür benutzten Räumlichkeiten als Dienst- räume im Sinne dieser Verordnung.

B Gebühren des Auswärtigen Amts

- | | | |
|-----|--|-------|
| 900 | Bestätigung der Echtheit
der von einem deutschen Konsularbeamten errichteten öffentlichen Urkunde | 20 DM |
| 910 | Endbeglaubigung
als Voraussetzung für die Legalisation einer inländischen öffentli- chen Urkunde durch einen ausländischen Konsularbeamten | 20 DM |

Anlage 2

Wertermittlungsvorschriften**1. Grundsatz**

(1) Für die Berechnung der Gebühr ist der Wert des Gegenstandes maßgebend, auf den sich die Amtshandlung bezieht. Bei der Beurkundung einer Erklärung ist Gegenstand das Rechtsverhältnis, auf das sich die Erklärung bezieht.

(2) Maßgebend ist der Hauptgegenstand der Amtshandlung. Früchte, Nutzungen, Zinsen, Vertragsstrafen und Kosten werden nur berücksichtigt, wenn sie Gegenstand einer besonderen Amtshandlung sind.

(3) Verbindlichkeiten, die auf dem Gegenstand lasten, werden bei Ermittlung des Werts nicht abgezogen; dies gilt auch dann, wenn Gegenstand der Amtshandlung ein Nachlaß oder eine sonstige Vermögensmasse ist.

2. Sachen

(1) Der Wert einer Sache ist der gemeine Wert. Er wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit der Sache unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei der Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder nur persönliche Verhältnisse bleiben außer Betracht.

(2) Bei der Bewertung von Grundbesitz im Inland ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist, sofern sich nicht aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder aus sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten ein höherer Wert ergibt.

3. Kauf-, Vorkaufs- und Wiederkaufsrecht

(1) Beim Kauf von Sachen ist der Kaufpreis maßgebend. Ist der Kaufpreis niedriger als der Wert der Sache (Nummer 2), so ist dieser maßgebend; beim Kauf eines Grundstücks bleibt eine für Rechnung des Erwerbers vorgenommene Bebauung bei der Ermittlung des Werts außer Betracht.

(2) Als Wert eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechts ist der halbe Wert der Sache anzunehmen.

4. Erbbaurecht, Wohnungseigentum, Wohnungserbbaurecht

(1) Bei der Bestellung eines Erbbaurechts beträgt der Wert achtzig vom Hundert des Werts des belasteten Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2). Eine für Rechnung des Erbbauberechtigten erfolgte Bebauung des Grundstücks bleibt bei der Ermittlung des Grundstückswerts außer Betracht. Ist als Entgelt für die Bestellung des Erbbaurechts ein Erbbauzins vereinbart, dessen nach Nummer 7 errechneter Wert den nach Satz 1 und 2 berechneten Wert übersteigt, so ist der Wert des Erbbauzinses maßgebend; Entsprechendes gilt, wenn statt des Erbbauzinses ein fester Kapitalbetrag vereinbart ist.

(2) Bei der Begründung von Wohnungseigentum (Teileigentum) sowie bei Geschäften, die die Aufhebung oder das Erlöschen von Sondereigentum betreffen, ist als Geschäftswert die Hälfte des Werts des Grundstücks (Nummer 2 Abs. 2) anzunehmen.

(3) Bei Wohnungserbbaurechten (Teilerbbaurechten) gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Werts des Grundstücks der Einheitswert des Erbbaurechts oder, wenn ein solcher nicht festgestellt ist, der nach Absatz 1 zu bestimmende Wert des Erbbaurechts tritt.

5. Grunddienstbarkeiten

Der Wert einer Grunddienstbarkeit bestimmt sich nach dem Wert, den sie für das herrschende Grundstück hat; ist der Betrag, um den sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer, so ist dieser höhere Betrag maßgebend.

6. Pfandrechte und sonstige Sicherheiten, Rangänderungen

(1) Der Wert eines Pfandrechts oder der sonstigen Sicherstellung einer Forderung durch Bürgschaft, Sicherungsübereignung oder dgl. bestimmt sich nach dem Betrag der Forderung und, wenn der als Pfand oder zur Sicherung dienende Gegenstand einen geringeren Wert hat, nach diesem.

(2) Als Wert einer Hypothek, Schiffshypothek oder Grundschuld gilt der Nennbetrag der Schuld, als Wert einer Rentenschuld der Nennbetrag der Ablösungssumme; bei der Einbeziehung in die Mithaft und bei der Entlassung aus der Mithaft ist jedoch der Wert des Grundstücks (Schiffs, Schiffsbauwerks) maßgebend, wenn er geringer ist.

(3) Bei Einräumung des Vorrangs oder des gleichen Rangs ist der Wert des vortretenden Rechts, höchstens jedoch der Wert des zurücktretenden Rechts maßgebend. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Vorrangseinräumung gleich. Der Ausschluß des Löschanpruchs nach § 1179 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist wie ein Rangrücktritt des Rechts zu behandeln, als dessen Inhalt der Ausschluß vereinbart wird.

7. Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen

(1) Der Wert des Rechts auf wiederkehrende oder dauernde Nutzungen oder Leistungen wird unter Zugrundelegung des einjährigen Bezugswerts nach Maßgabe folgender Vorschriften berechnet:

a) Der Wert von Nutzungen oder Leistungen, die auf bestimmte Zeit beschränkt sind, ist die Summe der einzelnen Jahreswerte, höchstens jedoch das Fünfundzwanzigfache des Jahreswerts; ist die Dauer des Rechts außerdem durch das

Leben einer oder mehrerer Personen bedingt, so darf der nach Absatz 2 zu berechnende Wert nicht überschritten werden;

- b) Bezugsrechte von unbeschränkter Dauer sind mit dem Fünfundzwanzigfachen, Nutzungen oder Leistungen von unbestimmter Dauer – vorbehaltlich der Vorschriften des Absatzes 2 – mit dem Zwölfeinhalbfachen des Jahreswerts zu bewerten.

(2) Ist die Nutzung oder Leistung auf die Lebensdauer einer Person beschränkt, so gilt als Geschäftswert bei einem Lebensalter

von 15 Jahren oder weniger	der 22fache Betrag,
über 15 Jahren bis zu 25 Jahren	der 21fache Betrag,
über 25 Jahren bis zu 35 Jahren	der 20fache Betrag,
über 35 Jahren bis zu 45 Jahren	der 18fache Betrag,
über 45 Jahren bis zu 55 Jahren	der 15fache Betrag,
über 55 Jahren bis zu 65 Jahren	der 11fache Betrag,
über 65 Jahren bis zu 75 Jahren	der 7½fache Betrag,
über 75 Jahren bis zu 80 Jahren	der 5fache Betrag,
über 80 Jahren	der 3fache Betrag

der einjährigen Nutzung oder Leistung. Hängt die Dauer der Nutzung oder Leistung von der Lebensdauer mehrerer Personen ab, so entscheidet, je nachdem ob das Recht mit dem Tode des zuerst oder des zuletzt Sterbenden erlischt, das Lebensalter des Ältesten oder des Jüngsten.

(3) Der Wert ist höchstens das Fünffache des einjährigen Bezugs, wenn das Recht dem Ehegatten oder einem früheren Ehegatten des Verpflichteten oder einer Person zusteht, die mit dem Verpflichteten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die die Schwägerschaft begründende Ehe nicht mehr besteht.

(4) Der Wert des einem nichtehelichen Kind gegen seinen Erzeuger zustehenden Unterhaltsrechts bestimmt sich nach dem Betrag des einjährigen Bezugs. Ist dieser Betrag in den einzelnen Jahren verschieden, so kommt der höchste Betrag zum Ansatz.

(5) Der einjährige Wert von Nutzungen wird zu vier vom Hundert des Werts des Gegenstands, der die Nutzungen gewährt, angenommen, sofern nicht ein anderer Wert festgestellt werden kann.

(6) Für die Berechnung des Werts ist der Beginn des Bezugsrechts maßgebend. Bildet das Recht später den Gegenstand einer gebührenpflichtigen Amtshandlung, so ist der spätere Zeitpunkt maßgebend. Steht im Zeitpunkt der Amtshandlung der Beginn des Bezugsrechts noch nicht fest oder ist das Recht in anderer Weise bedingt, so ist der Wert nach den Umständen des Falles niedriger anzusetzen.

8. Miet- und Pachtrechte, Dienstverträge

(1) Der Wert eines Miet- oder Pachtrechts bemißt sich nach dem Wert aller Leistungen des Mieters oder Pächters während der ganzen Vertragszeit. Bei Miet- oder Pachtrechten von unbestimmter Vertragsdauer ist der Wert dreier Jahre maßgebend; ist jedoch die Auflösung des Vertrags erst nach einem längeren Zeitraum zulässig, so ist dieser maßgebend. In keinem Fall darf der Wert den fünfundzwanzigfachen Betrag der einjährigen Leistung übersteigen.

(2) Der Wert eines Dienstvertrags bemißt sich nach dem Wert aller Bezüge des zur Dienstleistung Verpflichteten während der ganzen Vertragszeit, höchstens jedoch nach dem dreifachen Jahresbetrag der Bezüge.

9. Anmeldungen zum Handelsregister

(1) Bei Anmeldungen zum Handelsregister richtet sich der Wert, sofern nicht ein bestimmter Geldbetrag in das Register einzutragen ist, nach den folgenden Vorschriften.

(2) Der Wert richtet sich nach dem Betriebsvermögen. Bei der Bewertung des Betriebsvermögens ist der letzte Einheitswert maßgebend, der zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr bereits festgestellt ist. Ergeben sich ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß dem zu dem Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz ein höherer als der Wert zukommt, mit dem er zur Einheitsbewertung angesetzt ist, so ist der Unterschiedsbetrag dem Einheitswert hinzuzurechnen; Nummer 2 ist entsprechend anzuwenden. Eine Beteiligung an einer inländischen Kapitalgesellschaft, die bei der Einheitsbewertung nach § 102 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1974 (BGBl. I S. 2369), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30. November 1978 (BGBl. I S. 1849), nicht mitgerechnet worden ist, wird mit dem ihr nach § 11 des Bewertungsgesetzes beizulegenden Wert zum Einheitswert hinzugerechnet.

(3) Der für die Berechnung der Gebühr maßgebende Wert beträgt, wenn es sich um die erste Anmeldung oder Eintragung der Firma handelt, bei einem Wert des Betriebsvermögens

bis zu 10 000 Deutsche Mark	3 000 Deutsche Mark,
bis zu 20 000 Deutsche Mark	6 000 Deutsche Mark,
bis zu 30 000 Deutsche Mark	10 000 Deutsche Mark,
bis zu 50 000 Deutsche Mark	16 000 Deutsche Mark,
bis zu 100 000 Deutsche Mark	20 000 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis zu einer Million Deutsche Mark für je	
100 000 Deutsche Mark	5 000 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag bis zu 3 Millionen Deutsche Mark für je	
400 000 Deutsche Mark	15 000 Deutsche Mark,
von dem Mehrbetrag über 3 Millionen Deutsche Mark für je	
500 000 Deutsche Mark	20 000 Deutsche Mark.

Bei der Berechnung des Wertes sind Betriebsvermögenswerte über 100 000 Deutsche Mark bis zu einer Million Deutsche Mark auf volle 100 000 Deutsche Mark, Betriebsvermögenswerte über eine Million bis zu 3 Millionen Deutsche Mark auf volle 400 000 Deutsche Mark und höhere Betriebsvermögenswerte auf volle 500 000 Deutsche Mark aufzurunden.

(4) Wenn es sich um eine spätere Anmeldung handelt, ist die Hälfte des in Absatz 3 bestimmten Werts zugrunde zu legen.

(5) Ist der Einheitswert noch nicht festgestellt, so ist dieser zu schätzen.

(6) Ist eine Firmenänderung nur deshalb anzumelden, weil der Ortsname sich geändert hat, oder handelt es sich um eine ähnliche Eintragung, die für das Unternehmen keine wirtschaftliche Bedeutung hat, so beträgt der Wert ein Zehntel des in Absatz 3 bestimmten Werts, höchstens jedoch 3 000 Deutsche Mark.

(7) Betrifft die Anmeldung eine Zweigniederlassung, so ist der Wert unter Berücksichtigung der Bedeutung und des Betriebskapitals der Zweigniederlassung nach billigem Ermessen niedriger festzusetzen als bei einer gleichen Anmeldung, die das Unternehmen als Ganzes betrifft. Dies gilt auch, wenn ein bestimmter Geldbetrag eingetragen wird.

(8) Bei der Anmeldung einer Kommanditgesellschaft bestimmt sich der Wert nach Absatz 3; er kann nach billigem Ermessen eine bis drei Stufen höher angenommen werden. Ist die einzutragende Einlage des Kommanditisten höher als der nach Satz 1 bestimmte Wert, so richtet sich der Wert nach der Einlage. Ist ein Kommanditist als Nachfolger eines anderen in das Register einzutragen, so bestimmt sich der Wert für die Anmeldung nach der einfachen Kommanditeinlage. Das gleiche gilt, wenn ein bisher persönlich haftender Gesellschafter als Kommanditist oder ein bisheriger Kommanditist als persönlich haftender Gesellschafter einzutragen ist.

(9) Bei der Beurkundung von Anmeldungen beträgt der Wert, auch wenn mehrere Anmeldungen in derselben Verhandlung beurkundet werden, in keinem Fall mehr als eine Million Deutsche Mark.

10. **Beschlüsse von Aktiengesellschaften, anderen Vereinigungen und Stiftungen**

(1) Nummer 9 gilt entsprechend für Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat und die von Organen von Aktiengesellschaften, anderen Vereinigungen und Stiftungen, für deren Betriebsvermögen ein Einheitswert festgestellt wird, gefaßt werden. Als Wert ist die Hälfte des in Nummer 9 Abs. 3 bestimmten Werts anzunehmen.

(2) Werden in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet, so gilt Nummer 16 entsprechend. Dies gilt auch, wenn Beschlüsse, deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, und andere Beschlüsse zusammentreffen. Mehrere Wahlen oder Wahlen zusammen mit Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsträger gelten als ein Beschluß.

(3) Der Wert von Beschlüssen der in Absatz 1 bezeichneten Art beträgt, auch wenn in einer Verhandlung mehrere Beschlüsse beurkundet werden, in keinem Fall mehr als eine Million Deutsche Mark.

11. **Anmeldung zu einem Register, Beurkundung von Beschlüssen**

Kommt die Feststellung eines Einheitswerts des Betriebsvermögens nicht in Betracht, so bestimmt sich bei Anmeldungen zu einem Register und bei der Beurkundung von Beschlüssen (Gebührennummer 162), deren Gegenstand keinen bestimmten Geldwert hat, der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

12. **Anmeldungen zum Güterrechtsregister**

Bei Anmeldungen zum Güterrechtsregister bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

13. **Beurkundung von Veränderungen eines Rechtsverhältnisses, von Austauschverträgen, Eheverträgen oder Satzungen**

(1) Betrifft die beurkundete Erklärung die Veränderung eines Rechtsverhältnisses, so darf der Wert des von der Veränderung betroffenen Rechtsverhältnisses nicht überschritten werden, und zwar auch dann nicht, wenn es sich um mehrere Veränderungen desselben Rechtsverhältnisses handelt.

(2) Bei Verträgen, die den Austausch von Leistungen zum Gegenstand haben, ist nur der Wert der Leistungen des einen Teils und, wenn der Wert der Leistungen verschieden ist, der höhere maßgebend.

(3) Bei Eheverträgen bestimmt sich der Wert nach dem zusammengerechneten Wert der gegenwärtigen Vermögen beider Ehegatten und, wenn der Ehevertrag nur das Vermögen eines Ehegatten betrifft, nach diesem. Bei Ermittlung des Vermögens werden die Schulden abgezogen. Betrifft der Ehevertrag nur bestimmte Gegenstände, so ist deren Wert maßgebend.

(4) Bei der Beurkundung von Satzungen ist der Wert höchstens auf 10 Millionen Deutsche Mark anzunehmen.

14. **Wert bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter**

Bei zustimmenden Erklärungen einzelner Mitberechtigter bestimmt sich der Wert nach dem Anteil an dem Gegenstand. Bei Gesamthandverhältnissen ist der Anteil entsprechend der Beteiligung an dem Gesamthandvermögen zu bemessen.

15. **Wert bei Vollmachten**

(1) Bei Vollmachten zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts ist der für dieses maßgebende Wert zugrunde zu legen.

(2) Der Wert einer allgemeinen Vollmacht ist nach freiem Ermessen zu bestimmen; dabei ist der Umfang der erteilten Ermächtigung und das Vermögen des Vollmachtgebers angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bei der von einem Mitberechtigten ausgestellten Vollmacht bestimmt sich der Wert nach dem Anteil des Mitberechtigten. Nummer 14 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In allen Fällen ist der Wert mit höchstens einer Million Deutsche Mark anzunehmen.

(5) Auf den Widerruf einer Vollmacht finden die vorstehenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

16. Mehrere Erklärungen in einer Urkunde

(1) Werden in einer Verhandlung mehrere Erklärungen beurkundet, die denselben Gegenstand haben (z. B. der Kauf und die Auffassung, die Schulderklärung und die zur Hypothekenbestellung erforderlichen Erklärungen), so wird die Gebühr nur einmal von dem Wert dieses Gegenstandes nach dem höchsten in Betracht kommenden Gebührensatz berechnet. Dies gilt auch dann, wenn von mehreren Erklärungen die einen den ganzen Gegenstand, die anderen nur einen Teil davon betreffen (z. B. das Schuldversprechen und die Bürgschaft für einen Teil der Schuld).

(2) Haben die in einer Verhandlung beurkundeten Erklärungen einen verschiedenen Gegenstand, so gilt folgendes:

- a) Unterliegen alle Erklärungen dem gleichen Gebührensatz, so wird dieser nur einmal nach den zusammengerechneten Werten berechnet.
- b) Sind verschiedene Gebührensätze anzuwenden, so wird jede Gebühr für sich berechnet; soweit mehrere Erklärungen dem gleichen Gebührensatz unterliegen, werden die Werte zusammengerechnet.

(3) Treffen Erklärungen, die sich auf eine Rangänderung beziehen, mit anderen Erklärungen in einer Urkunde zusammen, so gilt als Gegenstand der Rangänderung das vortretende oder das zurücktretende Recht, je nachdem es für den Kostenschuldner nach den vorstehenden Vorschriften günstiger ist. Die Vormerkung gemäß § 1179 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugunsten eines nach- oder gleichstehenden Berechtigten steht der Rangänderung gleich. Das gleiche gilt für den Ausschluß des Löschanforderungs nach § 1179 a Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17. Verfügungen von Todes wegen

(1) Wird über den ganzen Nachlaß oder einen Bruchteil davon verfügt, so ist der Gebührenberechnung der Wert des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden reinen Vermögens oder der Wert des entsprechenden Bruchteils des reinen Vermögens zugrunde zu legen. Vermächtnisse, Pflichtteilsrechte und Auflagen werden nicht abgezogen.

(2) Der Berechnung der Gebühren sind in der Regel die Angaben des Verfügenden über den Wert zugrunde zu legen.

18. Erbschein

(1) Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Erbscheins ist der Wert des nach Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibenden reinen Nachlasses im Zeitpunkt des Erbfalles maßgebend.

(2) Wird ein Erbschein nur über das Erbrecht eines Miterben beantragt, so bestimmt sich der Wert für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach dessen Erbteil. Wird die Erteilung eines beschränkten Erbscheins beantragt, so ist für die Berechnung der Gebühr für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung der Wert der im Inland befindlichen Gegenstände maßgebend.

19. Zeugnis über Fortsetzung der Gütergemeinschaft

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ist der halbe Wert des Gesamtgutes der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.

20. Testamentsvollstreckerzeugnis

Bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Erlangung eines Zeugnisses über die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bestimmt sich der Wert nach Nummer 22 Abs. 2.

21. Vermögensverzeichnisse

Für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen wird die Gebühr nach dem Wert der verzeichneten Gegenstände erhoben.

22. Angelegenheiten ohne bestimmten Wert, nichtvermögensrechtliche Angelegenheiten

(1) Soweit sich in einer vermögensrechtlichen Angelegenheit der Wert nicht aus diesen Vorschriften ergibt und auch sonst nicht feststeht, ist er nach freiem Ermessen zu bestimmen; insbesondere ist bei Änderungen bestehender Rechte, sofern die Änderung nicht einen bestimmten Geldwert hat, sowie bei Verfügungsbeschränkungen der Wert nach freiem Ermessen festzusetzen.

(2) In Ermangelung genügender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Schätzung ist der Wert regelmäßig auf 5 000 Deutsche Mark anzunehmen. Er kann nach der Lage des Falles niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Deutsche Mark und nicht über eine Million Deutsche Mark angenommen werden.

(3) In nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten ist der Wert nach Absatz 2 zu bestimmen. In Angelegenheiten, die die Annahme eines Minderjährigen betreffen, beträgt der Wert stets 5 000 DM.

Anlage 3

Wertgebührentabelle

Die einfache Wertgebühr beträgt:

bis zu 1 000,- DM einschließlich	20,- DM	von dem Mehrbetrag bis 50 Mio DM	
bis zu 5 000,- DM einschließlich	50,- DM	für je angefangene 40 000,- DM	20,- DM
bis zu 10 000,- DM einschließlich	80,- DM	von dem Mehrbetrag bis 60 Mio DM	
bis zu 20 000,- DM einschließlich	100,- DM	für je angefangene 50 000,- DM	20,- DM
bis zu 30 000,- DM einschließlich	120,- DM	von dem Mehrbetrag bis 70 Mio DM	
bis zu 40 000,- DM einschließlich	140,- DM	für je angefangene 80 000,- DM	20,- DM
bis zu 50 000,- DM einschließlich	160,- DM	von dem Mehrbetrag bis 80 Mio DM	
bis zu 60 000,- DM einschließlich	180,- DM	für je angefangene 100 000,- DM	20,- DM
bis zu 70 000,- DM einschließlich	200,- DM	von dem Mehrbetrag bis 100 Mio DM	
bis zu 80 000,- DM einschließlich	220,- DM	für je angefangene 200 000,- DM	20,- DM
bis zu 90 000,- DM einschließlich	240,- DM	von dem Mehrbetrag bis 200 Mio DM	
bis zu 100 000,- DM einschließlich	260,- DM	für je angefangene 400 000,- DM	20,- DM
von dem Mehrbetrag bis 5 Mio DM		von dem Mehrbetrag bis 500 Mio DM	
für je angefangene 10 000,- DM	20,- DM	für je angefangene 1 Mio DM	20,- DM
von dem Mehrbetrag bis 30 Mio DM		von dem Mehrbetrag über 500 Mio DM	
für je angefangene 20 000,- DM	20,- DM	für je angefangene 2 Mio DM	20,- DM

Anlage 4

Sprachenliste

Gruppe A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Afrikaans 2. Dänisch 3. Englisch 4. Flämisch 5. Französisch 6. Holländisch 7. Italienisch 8. Norwegisch 9. Portugiesisch 10. Schwedisch 11. Spanisch 	Gruppe C	<ol style="list-style-type: none"> 1. Albanisch 2. Amharisch 3. Bengali 4. Birmanisch 5. Finnisch 6. Hausa 7. Hindi 8. Iranisch 9. Kisuaheli 10. Magyarisch 11. Malayisch/Indonesisch 12. Neuhebräisch 13. Philippino 14. Thay 15. Türkisch 16. Urdu 17. Vietnamesisch
Gruppe B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bulgarisch 2. Neugriechisch 3. Polnisch 4. Rumänisch 5. Russisch 6. Serbo-Kroatisch 7. Slowakisch 8. Tschechisch 	Gruppe D	<ol style="list-style-type: none"> 1. Arabisch 2. Chinesisch 3. Japanisch 4. Koreanisch

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 1, ausgegeben am 10. Januar 1980

Tag	Inhalt	Seite
5. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über Technische Zusammenarbeit ...	1
6. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Ruanda über Finanzielle Zusammenarbeit	4
10. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Indien über Finanzhilfe 1979	6
10. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen	8
12. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen	9
12. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 141 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung	9
12. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	10
13. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds	12
13. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Portugiesischen Republik über Finanzielle Zusammenarbeit	12
17. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation ...	14
17. 12. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Togo über Finanzielle Zusammenarbeit	14
19. 12. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über sichere Container	16

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich –,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 12. 79 Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) und der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugverkehrsberatungsbezirken) <small>96-1-2-68, 96-1-2-69</small>	242 29. 12. 79	-

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache – vom Nr./Seite	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2730/79 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen	12. 12. 79	L 317/1
5. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2736/79 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2287/79 hinsichtlich des Transfers von Weichweizen aus Beständen der deutschen Interventionsstelle an die italienische Interventionsstelle	6. 12. 79	L 310/11
3. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2754/79 des Rates über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas und des Abkommens in Form eines Briefwechsels betreffend dieses Abkommen	8. 12. 79	L 312/1
7. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2760/79 der Kommission zur Festsetzung der zur Berechnung des Wertes eingelagerten und auf das Haushaltsjahr 1980 zu übertragenden Agrarerzeugnisse dienenden Preise	8. 12. 79	L 312/22
10. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2770/79 der Kommission über den Verkauf von Magermilchpulver zur Kälberfütterung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1687/76	11. 12. 79	L 315/11

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften – Ausgabe in deutscher Sprache –	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2693/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Teppiche, auch Nadelflorteppiche, ausgenommen aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Tarifnummer 57.03 oder Kokosfasern, der Tarifstelle 58.02 ex A mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 12. 79	L 305/59
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2694/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Bänder und schußlose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Spinnstoffen der Tarifnummer ex 58.05 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 12. 79	L 305/60
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2695/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Stickereien als Meterware oder als Motiv der Tarifnummer 58.10 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 12. 79	L 305/61
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2696/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, usw. der Tarifnummer 59.08 mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 12. 79	L 305/62
29. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2697/79 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Tarifstellen 62.03 B I a), ex b) und ex II mit Ursprung in Singapur, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 1195/79 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	1. 12. 79	L 305/63
30. 11. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2712/79 der Kommission über einen vorläufigen Antidumpingzoll auf bestimmte Polyacryl-Spinnfasern und Polyacryl-Spinnfäden mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	4. 12. 79	L 308/11
3. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2717/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse hinsichtlich der dänischen Krone	5. 12. 79	L 309/1
3. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2721/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Butylalkohole der Tarifstelle 29.04 A III b), mit Ursprung in Rumänien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	5. 12. 79	L 309/7
3. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2727/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs	10. 12. 79	L 313/1
3. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2728/79 des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte handgearbeitete Waren	10. 12. 79	L 313/50
4. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2729/79 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2592/79 zur Festlegung der Regeln für die in der Verordnung (EWG) Nr. 1893/79 vorgesehene Registrierung der Einfuhren von Rohöl in der Gemeinschaft	10. 12. 79	L 314/1
4. 12. 79 Verordnung (EWG) Nr. 2735/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	6. 12. 79	L 310/9

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich -50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 346. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.